

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit Zustellungsurkunde

ALFRA GmbH und Co. Landwirtschaftliche  
Besitz KG  
Geschäftsführung  
Reichsstraße 3  
04862 Mockrehna

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Antje May

**Durchwahl:**

Telefon 0361 37-737866  
Telefax 0361 37-737848

antje.may@  
tivva.thueringen.de

**Ihr Zeichen:**

**Ihre Nachricht vom:**

**Unser Zeichen:**

(bitte bei Antwort angeben)  
420.17-8711-35/12-My-232

Weimar  
17. Dezember 2013

## Genehmigungsbescheid 35/12

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. Teil I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)

Antrag der Firma ALFRA GmbH & Co. Landwirtschaftliche Besitz KG, Reichsstraße 3 in 04862 Mockrehna vom 16.10.2012, zuletzt geändert und ergänzt am 28.08.2013 auf Erteilung der Genehmigung nach §16 BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Masthähnchen auf dem Grundstück in 07646 Bad Klosterlausnitz, Gemarkung Bad Klosterlausnitz, Flur 006, Flurstück 858/29.

Auf den o. g. Antrag ergeht folgender

### B e s c h e i d :

#### 1.

Die Firma ALFRA GmbH & Co. Landwirtschaftliche Besitz KG, Reichsstraße 3 in 04862 Mockrehna, erhält nach Maßgabe der im Weiteren festgelegten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG i. V. m. der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV vom 2. Mai 2013; BGBl. Teil I S. 973), sowie der Nummer 7.1.3.1 des Anhangs 1 zu dieser Verordnung (bisher der Nummer 7.1 c Spalte 1 des Anhangs zu dieser Verordnung), zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Anlage

#### **zum Halten von 60.000 Masthähnchen (Mast 7)**

auf dem Grundstück in 07646 Bad Klosterlausnitz, Gemarkung Bad Klosterlausnitz, Flur 006, Flurstück 858/29.

Thüringer  
Landesverwaltungsamt  
Weimarplatz 4  
99423 Weimar

[www.thueringen.de](http://www.thueringen.de)

**Besuchszeiten:**

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr  
13:30-15:30 Uhr  
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

**Bankverbindung:**

Landesbank  
Hessen-Thüringen (HELABA)  
Kto.-Nr.: 3 004 444 117  
BLZ: 820 500 00  
IBAN: DE80820500003004444117  
SWIFT-Adresse (BIC): HELAEFF820

Die wesentliche Änderung der Anlage zum Halten von Masthähnchen umfasst antragsgemäß folgende Maßnahmen:

- Abriss der vorhandenen (Fassungsvermögen 81 m<sup>3</sup>) und Neubau der abflusslosen Abwassersammelgrube in Stahlbetonbauweise (Fassungsvermögen 172 m<sup>3</sup>)
- Bau eines Pumpenschachtes mit Pumpe
- Errichtung einer Aufstandsfläche zur Befüllung der Transportfahrzeuge aus wasserundurchlässigem Beton 3,50 m x 6,00 m
- Installation der erforderlichen Rohrleitungen
- Verbringung des Abwassers auf landwirtschaftliche Flächen durch die bzw. Verwertung in der Biogasanlage der Mörsdorfer Agrar GmbH (bisher: Verbringung des Reinigungsabwassers in die Kläranlage der Waldecker Geflügel GmbH in Hainspitz)

sowie den Betrieb der wesentlich geänderten Anlage.

Diese Genehmigung schließt antragsgemäß die Baugenehmigung nach § 13 BImSchG ein.

## 2.

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

	Deckblatt und Inhaltsverzeichnis		(3 Blatt)
1.	Inhaltsübersicht		(1 Blatt)
	Vollmacht für das Architekturbüro Axel Faber		(1 Blatt)
	Antrag	Formblatt 1.1 und 1.2	(4 Blatt)
	Nachträgliche Anordnung vom 17.05.1993		(2 Blatt)
	Genehmigungsbescheid 40/98 vom 03.12.1998		(9 Blatt)
2.	Antragsunterlagen		
2.1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung		(4 Blatt)
	Bestandslageplan + Entwässerungsplan Bestand	Maßstab 1 : 500	(1 Blatt)
	Lageplan	Maßstab 1 : 500	(1 Blatt)
	Fließschema betriebstechnische Anlagen Bestand		(1 Blatt)
	Fließschema betriebstechnische Anlagen Neubau		(1 Blatt)
2.2	Immissionsschutz		
2.2.1	Schematische Darstellung der Anlage		(1 Blatt)
2.2.2	Technische Betriebseinrichtungen	Formblatt 2.1	(2 Blatt)
2.2.3	Verfahren (Stoffübersicht)	Formblatt 2.2	(1 Blatt)
	Übersicht Ein- und Ausgänge insgesamt		(1 Blatt)
	Fließschema Stoffübersicht Alt und Neu/ pro Stall		(1 Blatt)
	Verfahren (Stoffdaten: Chemie, Physik)	Formblatt 2.3	(1 Blatt)
	Verfahren (Stoffdaten: Wirkung, Gefahr)	Formblatt 2.4	(1 Blatt)
2.2.4	Emissionen (Vorgänge)	Formblatt 2.5	(1 Blatt)
	Emissionen (Massen/ Abgasreinigung)	Formblatt 2.6	(1 Blatt)
	Emissionen (Quellenverzeichnis)	Formblatt 2.7	(1 Blatt)
2.2.5	Angaben zu Lärm-Emissionen und -Immissionen		
	Lärm	Formblatt 2.8	(1 Blatt)
	Lärm (verursacht von der Anlage)	Formblatt 2.9	(1 Blatt)

	Lärmquellenplan (Lüfter)		(1 Blatt)
2.2.6	Sicherheitsvorkehrungen/ Störfall		
	Störfall	Formblatt 2.10	(1 Blatt)
2.2.7	Abfallverwertung und Abfallbeseitigung		
	Abfallverwertung	Formblatt 2.11	(1 Blatt)
	Abfallbeseitigung	Formblatt 2.12	(1 Blatt)
2.2.8.	Entwässerungsplan	Maßstab 1 : 125	(1 Blatt)
2.2.9	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung		(1 Blatt)
2.3	Bauvorlagen		
2.3.1	Topographische Karte 5036-SO, Bürgel	Maßstab 1 : 10.000	(1 Blatt)
2.3.2	Lageplan	Maßstab 1 : 10.000	(1 Blatt)
	Liegenschaftskarte	Maßstab 1 : 2.000	(1 Blatt)
2.3.3	Bauzeichnungen, Baubeschreibung nach BauPrüfVO		
	Grundriss Waschwasserbehälter	Maßstab 1 : 50	(1 Blatt)
	Schnitt A – A	Maßstab 1 : 50	(1 Blatt)
	Statistik der Baugenehmigungen		(1 Blatt)
	Statistik der Baufertigstellungen		(1 Blatt)
	Statistik des Bauabgangs		(1 Blatt)
	Antrag auf Baugenehmigung		(3 Blatt)
	Baubeschreibung		(4 Blatt)
	Erklärung zum Brandschutznachweis		(1 Blatt)
	Baubeschreibung Mast 7		(5 Blatt)
	Nachtrag Nr. 2 zum Versicherungsschein/ Haftpflichtversicherung		(1 Blatt)
	1. Änderung Bescheinigung zur Bauvorlagenberechtigung für		
	Hrn. Axel Faber		(1 Blatt)
	Liegenschaftskarte	Maßstab 1 : 2.000	(1 Blatt)
	Lageplan	Maßstab 1 : 500	(1 Blatt)
	Entwässerungsplan	Maßstab 1 : 125	(1 Blatt)
	Grundriss Waschwasserbehälter	Maßstab 1 : 50	(1 Blatt)
	Schnitt A – A	Maßstab 1 : 50	(1 Blatt)
	Bestandslageplan + Entwässerungsplan Bestand		
		Maßstab 1 : 500	(1 Blatt)
	Anzeige der Beseitigung der Anlage		(3 Blatt)
	Statische Berechnung für Neubau abflusslose Abwassersammelgrube		(27 Blatt)
	Teil: LKW-Aufstellfläche		
	Statische Berechnung für Vorgrube aus Betonstahlringen		(39 Blatt)
	Prüfbericht Nr. Y/0087/10-1 zur statischen Typenprüfung		(16 Blatt)
	für Zylindrischen Behälter 12-53/300		
	aus Stahlbetonfertigteilen mit eingespanntem Fußpunkt		
	Wandhöhe: h = 3,00 m; Typ; 12 – 53 Elemente		
	Bescheid Nr. Y/0087/10-1 über die statische Typenprüfung		(3 Blatt)
	für zylindrischen Behälter 12-53/300		
	aus Stahlbetonfertigteilen mit eingespanntem Fußpunkt		
	Wandhöhe: h = 3,00 m; Typ; 12 – 53 Elemente		
	Geprüfte statische Berechnung für den Zylindrischen Behälter 12-53/300		(52 Blatt)
	Prüfbericht Nr. 2013/024 zur Prüfung des Nachweises der Standsicherheit		(2 Blatt)
	für LKW-Aufstellfläche		
2.3.4	Brandschutz	Formblatt 2.13/ 2.14	(2 Blatt)
2.4	Arbeitsschutz		
	Arbeitsschutz	Formblatt 2.15 – 2.17	(3 Blatt)
2.5	Wasserwirtschaft		
	Abwasser, Wasserversorgung	Formblatt 2.18/1 und Formblatt 2.18/2	(2 Blatt)

	Unterlagen für Abwasseranlagen	Formblatt 2.19/1 und Formblatt 2.19/2	(2 Blatt)
	Übersicht über die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Formblatt 2.20	(1 Blatt)
	Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 Thüringer Wassergesetz	Formblatt 2.21/1 – 2.21/3	(3 Blatt)
	Lageplan	ohne Maßstab	(1 Blatt)
2.6	Natur und Landschaft	Formblatt 2.22/1 – 2.22/3	(3 Blatt)
3.	Sonstige Unterlagen		
	Prüfschema für Einzelfalluntersuchung nach UVPG		(4 Blatt)
	Umweltverträglichkeitsprüfung		(8 Blatt)
	Produktbeschreibung AS-Behälter-Systembau		(2 Blatt)
	Angebot für Güllebehälter		(3 Blatt)
	Produktbeschreibung Submersible pump		(2 Blatt)
	Chemische Beständigkeit magnaplast		(5 Blatt)
	Bescheid über die Änderung und Verlängerung der Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für Abwasserrohre aus modifiziertem PVC-U		(1 Blatt)
	Übereinstimmungszertifikat für Formstücke aus weichmacherfreiem PVC-U		(1 Blatt)
	Bestätigung der Normkonformität für Formstücke aus PVC-U		(1 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt Erdgas, getrocknet		(7 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt Ammoniak, wasserfrei		(2 Blatt)
	Nachträge		
	Bestätigung zur Abnahme des Hühnertrockenkots und des Reinigungsabwassers		(1 Blatt)
	Bestätigung zur Statik und zur geprüften Statik für die Lkw-Stellflächen		(1 Blatt)

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im vorhergehenden Abschnitt 2 genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

### 3.

#### **Nebenbestimmungen**

##### **1 Allgemeines**

1.1 Diese Änderungsgenehmigung bildet zusammen mit dem durch das Thüringer Landesverwaltungsamt erteilten Genehmigungsbescheid zur Anlage zum Halten von Masthähnchen Nr. 40/98 vom 03.12.1998 einen gemeinsamen Genehmigungsbestand. Die Nebenbestimmungen aus v. g. Bescheid behalten weiterhin Ihre Gültigkeit, soweit in diesem Bescheid keine anderen Festlegungen getroffen werden.

1.2 Diese Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von einem Jahr mit der wesentlichen Änderung begonnen wurde.  
Sie erlischt außerdem, wenn nicht innerhalb von drei Jahren mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen wurde.

- 1.3 Der Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift des Bescheides ist gemeinsam mit den zugehörigen Unterlagen am Betriebsort aufzubewahren und den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörde (Landratsamt Saale-Holzland-Kreis / untere Immissionsschutzbehörde) auf Verlangen vorzulegen.
- 1.4 Der Termin des Beginns der wesentlichen Änderung der Anlage ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (Landratsamt Saale-Holzland-Kreis / untere Immissionsschutzbehörde) zwei Wochen vorher anzuzeigen.
- 1.5 Der Termin der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Genehmigungsbehörde, dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Dezernat 63 - Regionalinspektion Ostthüringen, der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde sowie der unteren Baubehörde beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis mindestens drei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Der Antragstellerin wird aufgegeben, aufgrund der v. g. Anzeige über die Inbetriebnahme den zuständigen Behörden eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen.

Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung i. v. g. Sinne wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Antragstellerin getroffen.

- 1.6 Weitere Auflagen, die sich aufgrund der im Plan nicht ausgewiesenen Nutzung oder von Planabweichungen bei der Bauausführung ergeben sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

## **2 Erfordernisse des Lärmschutzes**

Der Schallpegel-Immissionsanteil der wesentlich geänderten Gesamtanlage ist auf folgende Werte zu begrenzen:

tags (6.00 bis 22.00 Uhr) 46 dB (A)  
nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) 31 dB (A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Hauses „Zu den Ziegenböcken 1“ in 07616 Serba nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.1998 (GMBl. 26/98).

Ein messtechnischer Nachweis zur Einhaltung der festgelegten Schallpegel-Immissionsanteile ist nicht erforderlich.

## **3 Erfordernisse des Arbeitsschutzes**

- 3.1 Der Bauherr muss zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Dezernat 63 - Regionalinspektion Ostthüringen eine Vorankündigung, die mindestens die Angaben nach § 2 Anhang 1 Baustellenverordnung (BaustellV) enthält, übermitteln.  
Dies gilt für jede Baustelle, bei der
1. die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
  2. der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.
- Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und bei erheblichen Änderungen anzupassen. Vor Beginn der Arbeiten ist eine Baustellenordnung zu erstellen und alle Beteiligten sind zur Einhaltung dieser zu verpflichten.

- 3.2 Sind voraussichtlich Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig, muss ein geeigneter Koordinator bestellt werden. Während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens hat der Koordinator den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan für dieses Bauvorhaben auszuarbeiten und eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und zum Gesundheitsschutz zusammenzustellen. Im Plan müssen die anzuwendenden Arbeitsschutzmaßnahmen, insbesondere für gefährliche Arbeiten nach Anhang II BauStellV enthalten sein.
- 3.3 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage muss vom Arbeitgeber eine Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) i. V. m. § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 7 Biostoffverordnung (BioStoffV) und § 7 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) durchgeführt und dokumentiert werden. Der Arbeitgeber muss über die erforderlichen Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind.  
Unter anderem ist zu regeln, welche Maßnahmen für erforderliche Kontroll- und Wartungsarbeiten
- im Pumpenschacht/ eingebaute Tauchpumpe und
  - im Suding Behälter/ Rührwerk
- ergriffen werden müssen.  
Vorhandene Gefährdungsbeurteilungen sind an die sich ändernden Gegebenheiten anzupassen und zu aktualisieren. Es ist eine Betriebsanweisung für die Durchführung dieser Tätigkeiten zu erstellen, Beschäftigte sind aktenkundig zu unterweisen.
- 3.4 Gruben, Kanäle, Brunnen sowie Entnahme- oder Einstiegsöffnungen (Pumpenschacht) sind durch geeignete Schutzvorrichtungen unfallsicher gegen Hineinstürzen von Personen zu sichern (§ 3 i. V. m. Anhang Nr. 2.1 Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV, Technische Regel für Arbeitsstätten - ASR A 2.1, Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Berufsgenossenschaft - VSG 2.8 „Gütlelagerung, Gruben, Kanäle und Brunnen“).
- 3.5 Gruben, Kanäle, Brunnen, in die üblicherweise eingestiegen werden muss, sind mit Einrichtungen zu versehen, die ein gefahrloses Einsteigen ermöglichen. Die Öffnungen müssen so bemessen sein, dass die Rettung Verunglückter möglich ist (VSG 2.8 „Gütlelagerung, Gruben, Kanäle und Brunnen“).

#### **4 Baurechtliche Erfordernisse**

- 4.1 Durch die für den Abbruch beauftragte Firma ist die umweltgerechte Entsorgung des Abbruchmaterials nachzuweisen.
- 4.2 Bei der Errichtung typengeprüfter baulicher Anlagen müssen die Standsicherheitsnachweise den vorhandenen Standortbedingungen entsprechen.
- 4.3 Die Anpassung typengeprüfter baulicher Anlagen an die vorhandenen Baugrundverhältnisse ist durch einen Prüfenieur für Baustatik prüfen zu lassen.
- 4.4 Die für alle Bauteile erforderlichen Gründungssohlen sind von einem Baugrundgutachter abnehmen zu lassen. Die Abnahmeprotokolle sind der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Saale-Holzland-Kreises unverzüglich vorzulegen.

- 4.5 Für die Betonfertigteilschächte (Vorgrube / Pumpenschacht) ist vor Baubeginn die Erklärung zum Standsicherheitsnachweis nach § 14 ThürBauVorlVO i. V. m. § 63 d Abs. 2 ThürBO oder der Typenprüfbericht der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Saale-Holzland-Kreis vorzulegen.
- 4.6 Die Betonfertigteilschächte sind entsprechend der statischen Berechnung auszuführen sowie verkehrssicher und dauerhaft abzudecken.
- 4.7 Bei der Errichtung der LKW-Aufstellfläche ist der Prüfbericht 2013/024 vom 29.07.2013 (Dr. - Ing. C. Vogel - Prüfsingenieur für Baustatik) zu beachten.
- 4.8 14 Tage vor dem Beginn der Bauarbeiten für die LKW-Bodenplatte müssen der unteren Bauaufsichtsbehörde die Konstruktionspläne (Bewehrungspläne) geprüft vorliegen.
- 4.9 Spätestens bis Baubeginn müssen der unteren Bauaufsichtsbehörde die noch erforderlichen Nachweise der Standsicherheit vorliegen. Für Bauteile, deren Standsicherheitsnachweise bauaufsichtlich zu prüfen sind, muss vor Baubeginn der 1. Prüfbericht des Prüfstatikers mit der Aussage, dass gegen die Baufreigabe in statisch / konstruktiver Hinsicht keine Bedenken bestehen, vorliegen.
- 4.10 Erst nach Vorlage und Prüfung der noch erforderlichen Standsicherheitsnachweise erklärt die genehmigende Behörde im Einvernehmen mit der unteren Bauaufsichtsbehörde die Freigabe zur Bauausführung.
- 4.11 Bauarbeiten dürfen nur entsprechend dem im Prüfbericht benannten Prüfständen ausgeführt werden.
- 4.12 Die Prüfberichte und die geprüften Unterlagen sind auf der Baustelle bereitzuhalten.
- 4.13 Alle Bauteile, die vom Prüfsingenieur für Baustatik geprüft wurden, sind vom Prüfingenieur für Baustatik abnehmen zu lassen. Die entsprechenden Abnahmeprotokolle sind mit der Anzeige über die Fertigstellung der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- 4.14 Von konstruktiven Änderungen ist die untere Bauaufsichtsbehörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- 4.15 Die Funktionsfähigkeit der Aufstellfläche für LKW, der Abwassersammelgrube, der Vorgrube und der Rohrleitungen ist bei der Abnahme mit den entsprechenden Prüfzeugnissen zu belegen.
- 4.16 Mit der Beantragung der Gebrauchsabnahme ist der unteren Bauaufsichtsbehörde eine Bauleitererklärung unterschrieben vorzulegen, mit der bestätigt wird, dass die Baumaßnahme entsprechend den genehmigten Bauvorlagen und entsprechend den einschlägigen technischen Baubestimmungen durchgeführt wurde.

## **5 Abfallrechtliche Erfordernisse**

Die beim Abriss der vorhandenen abflusslosen Abwassersammelgrube anfallenden Abfälle (hier: Beton) müssen gemäß dem Kreislaufwirtschaftsgesetz einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden.

**6 Wasserrechtliche Erfordernisse**

Für die Verwertung des Waschwassers aus der abflusslosen Grube in der Biogasanlage der Mörsdorfer Agrar GmbH ist der unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis vor der Inbetriebnahme ein entsprechender Abnahmevertrag zwischen den Vertragspartnern vorzulegen.

**4.**

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

**5.**

Für das durchgeführte Verwaltungsverfahren werden erhoben:

Gebühren in Höhe von	6.250,00 Euro
Auslagen in Höhe von	383,63 Euro

Der Gesamtbetrag von **6.633,63 Euro** ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung an das Thüringer Landesverwaltungsamt bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

IBAN:	DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC):	HELADEFF820

unter Angabe von

**Kassenzeichen (Verwendungszweck): 0334141009937 (Bitte unbedingt angeben!)**

zu überweisen.

**Gründe****I.**

Mit Datum vom 16.10.2012, zuletzt geändert und ergänzt am 28.08.2013, beantragte die Firma ALFRA GmbH & Co. Landwirtschaftliche Besitz KG, Reichsstraße 3 in 04862 Mockrehna, die Erteilung der Genehmigung nach BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Anlage zum Halten von 60.000 Masthähnchen auf dem Grundstück in 07646 Bad Klosterlausnitz, Gemarkung Bad Klosterlausnitz, Flur 006, Flurstück 858/29.

Die Anlage wurde mit Bescheid Nr. 40/98 des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 03.12.1998 genehmigt. Die Hähnchenmastanlage (Mast 7) umfasst eine Kapazität von 60.000 Masthähnchen und besteht aus einem Mastbereich à 3 Ställe mit jeweils 20.000 Plätzen, 4 Futtersilos, einer abflusslosen Grube und einer Kläranlage. Bisher sind keine Änderungsgenehmigungen erteilt und Änderungsanzeigen nach BImSchG erfolgt. Aus der Genehmigung geht unter Punkt 7.1 hervor, dass für die Betriebseinheiten E I – E III der Mast 6 (benachbarte Anlage mit 180.000 Masthähnchen) über 15 Jahre ein Umweltmonitoring (nach 6 Jahren 1. Auswertung – Forstwirtschaft)



durchzuführen war. In Abhängigkeit von dessen Ergebnis sind für die Mast 7 ggf. Ausgleichsmaßnahmen zu realisieren.

Die damalige Thüringer Landesanstalt für Wald, Jagd und Fischerei Gotha (TLWJF) – nunmehr als Service- und Kompetenzzentrum von Thüringer Forst firmierend – richtete 1998 ein permanentes Netz von Beobachtungsflächen ein, welches aus fünf Probeflächen in der Nähe der Produktionshallen bei Serba und zwei Referenzflächen in rund 3.500 m Entfernung von dieser Anlage besteht. Ziel der durchgeführten langjährigen Untersuchungen, welche u. a. boden-, ernährungs- und ertragskundliche Fragen fokussierten, war es, mögliche negative Auswirkungen der Anlagen für Geflügelzucht auf die angrenzenden Waldbestände zu erforschen.

Wenngleich der Abschlussbericht voraussichtlich erst im IV. Quartal 2013 fertig gestellt sein wird, so lässt sich auf Grund der bisher vorliegenden Ergebnisse bereits feststellen, dass bei Einhaltung der festgeschriebenen aktuellen technischen Standards keine erheblichen Beeinträchtigungen der angrenzenden Waldbestände bzw. der Waldökosysteme zu erwarten sind. Aus forstlicher Sicht bestehen daher keine Einwände gegen den hier gegenständlichen Antrag.

Die wesentliche Änderung der Anlage zum Halten von Masthähnchen umfasst antragsgemäß folgende Maßnahmen:

- Abriss der vorhandenen (Fassungsvermögen 81 m<sup>3</sup>) und Neubau der abflusslosen Abwassersammelgrube in Stahlbetonbauweise (Fassungsvermögen 172 m<sup>3</sup>)
- Bau eines Pumpenschachtes mit Pumpe
- Errichtung einer Aufstandsfläche zur Befüllung der Transportfahrzeuge aus wasserundurchlässigem Beton 3,50 m x 6,00 m
- Installation der erforderlichen Rohrleitungen
- Verbringung des Abwassers auf landwirtschaftliche Flächen durch die bzw. Verwertung in der Biogasanlage der Mörsdorfer Agrar GmbH (bisher: Verbringung des Reinigungsabwassers in die Kläranlage der Waldecker Geflügel GmbH in Hainspitz)

sowie den Betrieb der wesentlich geänderten Anlage.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Nummer 35/12 registriert.

Mit Schreiben vom 16.10.2012 beantragte die Firma ALFRA GmbH & Co. Landwirtschaftliche Besitz KG gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abzusehen.

Bei der wesentlich zu ändernden Anlage zum Halten von 60.000 Masthähnchen handelt es sich um eine Anlage, die in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010 (BGBl. Teil I Nr. 7, S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I Nr. 43, S. 2749) - unter Nr. 7.3.2 aufgeführt und in Spalte 2 mit dem Buchstaben A gekennzeichnet ist.

Vorhaben der Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG sind nicht zwingend einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu unterziehen, sondern nach Maßgabe einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG.

Für wesentlich zu ändernde Anlagen ist eine UVP erforderlich, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die nach § 12 zu berücksichtigen wären.

Nach Feststellung der formalen Vollständigkeit des Antrags und der beigefügten Unterlagen am 06.05.2013 wurden die Antragsunterlagen an die innerhalb des Genehmigungsverfahrens zu beteiligenden Behörden übergeben. Gemäß § 10 BImSchG i. V. m. § 11 der 9. BImSchV wurden folgende Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesverwaltungsamt, Abt. IV Umwelt,  
Ref. 450 - Abwasser
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Abt. III Bauwesen und Raumordnung  
Ref. 300 - Denkmalschutz, Bau- und Wohnungsrecht, Regionale Planungsstellen  
Ref. 350 - Raumordnungsfragen, Infrastruktur, Wirtschaft, Umwelt
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Dezernat 63 - Regionalinspektion Ostthüringen
- Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, untere Bauaufsichtsbehörde
- Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, untere Immissionsschutzbehörde/Überwachung
- Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, untere Abfallbehörde
- Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, untere Wasserbehörde
- Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, untere Naturschutzbehörde
- Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, untere Veterinärbehörde
- Forstamt Jena
- Thüringen Forst - Anstalt öffentlichen Rechts  
Fachbereich 1 - Zentrale Dienste

Die Fachbereiche Abwasser und Raumordnung des Thüringer Landesverwaltungsamtes, die Fachbereiche Immissionsschutz, Wasser, Naturschutz und Veterinär des Landkreises Saale-Holzland-Kreis sowie das Forstamt Jena und der Thüringen Forst - Anstalt öffentlichen Rechts, Fachbereich 1 - Zentrale Dienste und Fachbereich 3 - Hoheit, Wald und Umwelt stimmten dem Vorhaben zur Erweiterung der bereits genehmigten Hähnchenmastanlage ohne Erteilung zusätzlicher Auflagen zu.

Mit Schreiben vom 06.05.2013 wurde die Gemeinde Bad Klosterlausnitz, Markt 3 in 07639 Bad Klosterlausnitz aufgefordert, das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zur beantragten wesentlichen Änderung der Anlage bis spätestens 08.07.2013 zu erklären bzw. mit Begründung abzulehnen. Die Gemeinde hat das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB am 03.06.2013 erklärt und dies dem Thüringer Landesverwaltungsamt in ihrem Schreiben vom 04.06.2013 mitgeteilt.

Der Antragsteller wurde am 16.12.2013 gemäß § 28 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört.

## II.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (Abteilung IV Umwelt, Referat 420 - Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik) ist gemäß § 3 Absatz 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels – ThürBImSchGZVO vom 06. April 2008 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen - ThürGVBl. Nr. 4/2008 vom 30.04.2008, Seite 78, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 08. August 2013, GVBl. S. 208, S. 235) sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieses Bescheides.

Die v. g. Maßnahme bedarf gemäß §§ 4, 6, 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 2 Absatz 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV in der derzeit gültigen Fassung sowie Nr. 7.1.3.1 des Anhangs 1 zu dieser Verordnung einer Genehmigung im förmlichen Verfahren.

Im vorliegenden Genehmigungsverfahren war u. a. zu prüfen, ob durch die beantragte Maßnahme erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

In Anwendung des § 16 Abs. 2 BImSchG wurde auf Antrag der Firma ALFRA GmbH und Co. Landwirtschaftliche Besitz KG von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen, da in den Unterlagen keine Umstände darzulegen waren, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen. Das Verfahren wurde wie ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.

Im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wurde durch die Genehmigungsbehörde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da der Standort des Vorhabens keine Beeinträchtigung eines geschützten Gebietes im Sinne der Nummer 2 der Anlage 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Folge haben kann und durch das Vorhaben auch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Die Antragstellerin beantragt den Ersatzneubau der abflusslosen Abwassersammelgrube, den Bau eines Pumpenschachtes mit Pumpe, die Errichtung einer Aufstandsfläche für LKW zur Befüllung der Transportfahrzeuge und die Installation der erforderlichen Rohrleitungen. Das Reinigungsabwasser soll künftig auf landwirtschaftliche Flächen der Mörsdorfer Agrar GmbH bzw. in die Biogasanlage dieser Firma und nicht wie bisher in die Kläranlage der Waldecker Geflügel GmbH in Hainspitz verbracht werden.

Der Anlagenstandort befindet sich auf dem Betriebsgelände der ALFRA GmbH und Co. Landwirtschaftliche Besitz KG am Standort Bad Klosterlausnitz. Das Betriebsgelände befindet sich vollständig innerhalb eines geschlossenen Waldstückes in der Gemarkung Bad Klosterlausnitz. Die Zufahrt zur Anlage erfolgt aus nordöstlicher Richtung von der Verbindungsstraße Autobahnabfahrt Bad Klosterlausnitz (A 9) / Serba. Ortschaften in der Nachbarschaft sind in 1,5 km bis 3,4 km Entfernung Serba, Klengel, Hainspitz, Bad Klosterlausnitz, Hermsdorf, Bobeck, Waldeck, Hetzdorf und Droschka. Die nächste Wohnbebauung ist das Hotel zu den Ziegenböcken in etwa 420 m Entfernung in nördlicher Richtung.

Die letzte Kontrolle der Stallanlage durch die untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Saale-Holzland-Kreis fand am 15.03.2012 statt. Im Mastbereich – Mast 7 wurden an den Leitungen und der abflusslosen Grube noch keine Sanierungen durchgeführt. Die Entleerung der Gruben erfolgt nach jedem Reinigungsverfahren. Bei der Ortsbesichtigung wurde festgestellt, dass die Grube im oberen Rand in einem sehr desolaten Zustand ist und eine Sanierung dringend erforderlich ist. Der Ersatzneubau erfüllt die hier gestellten Forderungen.

Auch durch die Erweiterung der Anlage um einen Pumpenschacht, um eine Aufstandsfläche für LKW und durch die Installation der erforderlichen Rohrleitungen finden keinerlei Änderungen hinsichtlich Abwasser-/Niederschlagswasseranfall, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Anlagensicherheit etc. statt. Es ist keine Änderung der Immissionssituation der Anlage zu erwarten.

Die vorgesehene wesentliche Änderung beinhaltet Maßnahmen zur Abwassersammlung und Behandlung. Nach derzeitiger Genehmigungslage wird das Reinigungsabwasser aus den Ställen in die Kläranlage der Waldecker Geflügel GmbH in Hainspitz verbracht. Der Änderungsantrag beschreibt jedoch eine Verbringung des Abwassers auf landwirtschaftliche Flächen bzw. eine Verwertung in einer Biogasanlage. Nach Vorlage einer Bestätigung des Vertragspartners,

der Mörsdorfer Agrar GmbH, Auf dem Berg 100 in 07646 Mörsdorf, zur Abnahme u. a. der Reinigungsabwässer zur landwirtschaftlichen Verwendung dieser im Ackerbau auf Grundlage der Düngeverordnung (Posteingang 17.06.2013), kann diesem so zugestimmt werden. Die vertragliche Regelung der Verbringung in die Biogasanlage der Mörsdorfer Agrar GmbH ist noch zu belegen.

In den Antragsunterlagen (insbesondere im Kap. 2.1) wurde plausibel dargelegt, dass durch die wesentliche Änderung der Anlage zur Haltung von Masthähnchen keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigung der in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen ist.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt gelangte nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind.

Gemäß § 6 BImSchG war die Genehmigung zu erteilen.

Da die Anlage entsprechend den in diesem Bescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Unterlagen zu ändern ist, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG i. V. m. den hier anzuwendenden Rechtsverordnungen erfüllt werden.

Darüber hinaus steht die Zulassung der wesentlichen Änderung der Anlage auch nicht im Widerspruch mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden kommen in ihren Stellungnahmen ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis.

Die Nebenbestimmungen sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses, auch aus dem Aspekt des Nachbarschutzes in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Genehmigungsbehörde erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Voraussetzungen sicherzustellen.

Sie sind, mit Ausnahme der im Folgenden begründeten, im Einzelnen aus sich heraus verständlich. Nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 des ThürVwVfG bedürfen sie deshalb keiner zusätzlichen Begründung.

Das Vorhaben bedarf nach § 62 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) einer Baugenehmigung. Nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 13 Abs. 1 BImSchG schließt die gleichfalls erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung die Baugenehmigung mit ein.

Der Standort des geplanten abflusslosen Sammelbehälters befindet sich im Außenbereich nach § 35 BauGB, da er weder im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB), noch innerhalb eines bebauten Ortsteils gemäß § 34 BauGB liegt.

#### Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit:

Nach der bisherigen Gesetzeslage waren (Intensiv)Tierhaltungsanlagen im Außenbereich als privilegiert zulässige Vorhaben der Landwirtschaft nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB oder als privilegiert zulässige auf den Außenbereich angewiesene gewerbliche Nutzung nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zu beurteilen.

Infolge der Änderungen des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), in Kraft getreten am 20. September 2013, hat der Gesetzgeber eine Entprivilegierung von gewerblichen (Intensiv)Tierhaltungsanlagen vorgenommen. Danach ist die Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer Tierhaltungsanlage, für die eine Vorprüfungspflicht (unabhängig vom Ergebnis der Prüfung) oder eine Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht nach dem UVPG besteht, nicht mehr privilegiert zulässig. Bestehende Tierhaltungsanlagen genießen aber in ihrer unveränderten Nutzung aber weiterhin Bestandsschutz.

Die im vorliegenden Fall geplanten Maßnahmen an den untergeordneten Nebeneinrichtungen der bestehenden gewerblichen Masthähnchenanlage werden als Reparatur- und Instandsetzungsmaßnahmen und nicht als Änderungen entsprechend § 29 Abs. 1 BauGB und damit auch nicht im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB angesehen. Sie ermöglichen nur die weitere Nutzung des Bestands in der bisherigen Weise und sind vom Bestandsschutz gedeckt.

Als Reparaturen werden dabei Maßnahmen betrachtet, die den Bestand eines Gebäudes bzw. einer Nebeneinrichtung zum Gebäude, hier: der Abwassersammelgrube, durch die Beseitigung von Mängeln unter Wahrung seines bisherigen Nutzungszwecks unverändert erhalten. Sie umfassen Arbeiten, die dem Verfall einer Anlage entgegenwirken, ohne deren Identität zu verändern.

Im Hinblick auf eine von der Entprivilegierung erfassten Änderung einer bestehenden Tierhaltungsanlage, hier: u. a. Errichtung einer Aufstandsfläche zur Befüllung der Transportfahrzeuge, war im Einzelfall zu prüfen, ob diese nach § 35 Abs. 2 BauGB genehmigungsfähig ist. Diese beabsichtigten Änderungen sind als geringfügige Änderungen anzusehen, da es nicht zu Tierbestandserhöhungen oder sonstigen negativen Umweltauswirkungen kommt.

Deshalb ist das Vorhaben unter Einhaltung der erteilten Auflagen baurechtlich genehmigungsfähig, da zu prüfende öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen, § 70 Abs. 1 ThürBO.

Die Kapazität der Mastanlage bleibt unverändert - lärm- und immissionsseitig ergeben sich nach Aussage der Antragstellerin keine maßgeblichen Änderungen. Die konzipierten Änderungen an der Anlage sind nicht von raumordnerischer Relevanz. Die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens wird daher nicht für erforderlich gehalten.

Bei der Änderung der Anlage werden keine neuen Flächen versiegelt, da die zur Rede stehenden Flächen der Abwassersammelgrube sowie durch eine Betonplattenstraße bereits versiegelt sind.

Die Änderung der Anlage entsprechend dem Antragsgegenstand stellt keinen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar. Es sind keine Schutzgebiete gemäß §§ 23 bis 32 BNatSchG sowie der §§ 18 und 26 ThürNatG unmittelbar betroffen. Demzufolge bestehen bezüglich der Schutzgebietsbetroffenheit keine naturschutzrechtlichen Genehmigungsvorbehalte. Die artenschutzrechtliche Prüfung durch die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis ergab keine erhebliche Beeinträchtigung von besonders bzw. streng geschützten wildlebenden Tierarten durch das geplante Vorhaben.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 6, 8, 11, 21 u. 22 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21. Dezember 2011 (GVBl. Nr. 12 vom 30. Dezember 2011, S. 531 ff.) i. V. m. § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (ThürVwKostOMLFUN) vom 14. Oktober 2011 (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen (GVBl.) Nr. 10 vom 28.11.2011, S. 297), zuletzt geändert am 7. März 2013 (GVBl. S. 66) und dem dieser als Anlage beigefügten Verwaltungskostenverzeichnis (Teil A, Abschnitt 4).

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr sind 2,5 % der Investitionskosten nach Nr. 2.1.2.2 entsprechend der Anlage (Teil A, Abschnitt 4) der ThürVwKostOMLFUN - Genehmigung einer wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG mit Investitionskosten über 50.000 Euro bis 250.000 Euro.

Investitionskosten sind die im Antrag genannten Gesamtkosten der Änderungsmaßnahme, die die aufgrund der Genehmigung vorgenommen werden darf, einschließlich Mehrwertsteuer. Die Investitionskosten mit Mehrwertsteuer betragen insgesamt 250.000,00 €.

Das Verwaltungskostenverzeichnis, Abschnitt 4 Immissionsschutz Nr. 2.1.2.2 sieht für derartige Verwaltungsverfahren eine Mindestgebühr von mindestens 1.500 Euro und eine Maximalgebühr in Höhe 2,5 v. H. von 250.000 Euro Investitionskosten, d. h. 6.250 Euro vor. Damit ergibt sich für das Verwaltungsverfahren einen Gebührenrahmen von 1.500 Euro (Mindestgebühr) bis 6.250 Euro.

Entsprechend des Antrags sollen 250.000 Euro für die Änderung der Hähnchenmastanlage investiert werden. Diese Investitionssumme entspricht der Obergrenze des aufgezeigten Gebührenrahmens und rechtfertigt die Ansetzung der Gebühr in Höhe von 6.250 Euro. Dabei ist insbesondere auch der höhere Aufwand (u. a. Klarstellung des Antragsgegenstandes und mehrfache Nachforderungen zu den Antragsunterlagen), den die Genehmigungsbehörde bis zur Erklärung der formalen Vollständigkeit der Antragsunterlagen hatte, entsprechend berücksichtigt.

Die Auslagen werden nach § 11 des ThürVwKostG erhoben für die Kosten der Veröffentlichung der Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG im Thüringer Staatsanzeiger *Nr. 0040/2013 vom 07. Oktober 2013: 383,63 Euro.*

### Hinweise

1. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung des Bescheides weitere Anordnungen getroffen werden.
2. Die immissionsschutzrechtlich für die Anlage örtlich und sachlich zuständige Überwachungsbehörde ist das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis / untere Immissionsschutzbehörde.
3. Die zuständige o. g. Überwachungsbehörde hat gemäß BImSchG die Möglichkeit, eine Nachweismessung der Schallimmissionen zu fordern.
4. Ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist in der beantragten wesentlichen Änderung nicht enthalten. Die vorgelegten Formblätter 2.21 (Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) sind für Abwasser nicht relevant. Nach § 62 Abs. 6 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gelten die §§ 62 und 63 WHG nicht für Abwasser. Damit ist auch keine Eignungsfeststellung nach § 63 WHG durchzuführen.
5. Nicht eingeschlossen von der Genehmigung sind u. a. Entscheidungen nach Wasserrecht (z. B. Übernahme wasserrechtlicher Nutzungsgenehmigungen, Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz).
6. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
7. Gemäß § 15 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs

mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll mitzuteilen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.  
Die zuständige Behörde prüft, ob die Änderung einer Genehmigung bedarf.

8. Die Genehmigung erlischt, gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
9. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 2 BImSchG ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.
10. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung weitere Anforderungen getroffen werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1 in 07545 Gera schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Nitschke

**Verteiler:**

1. Ausfertigung: Antragstellerin  
ALFRA GmbH und Co. Landwirtschaftliche Besitz KG  
Reichsstraße 3  
04862 Mockrehna

**Kopien:**

1 x	Gemeinde Bad Klosterlausnitz Markt 3 07639 Bad Klosterlausnitz
1 x	Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz Dezernat 63 - Regionalinspektion Ostthüringen Otto-Dix-Straße 9 07548 Gera
	Landratsamt Saale-Holzland-Kreis Im Schloss 07607 Eisenberg
1 x	untere Bauaufsichtsbehörde
1 x	untere Immissionsschutzbehörde/Überwachung
1 x	untere Abfallbehörde
1 x	untere Wasserbehörde
1 x	untere Naturschutzbehörde
1 x	untere Veterinärbehörde
1 x	Thüringer Forstamt Jena Thomas-Mann-Straße 33 07743 Jena
1 x	Thüringen Forst - Anstalt öffentlichen Rechts Fachbereich 3 – Hoheit, Wald und Umwelt Hallesche Straße 16 99805 Erfurt
	Thüringer Landesverwaltungsamt
3 x	Ref. 420 - Genehmigungen Immissions-/Strahlenschutz u. Gentechnik
1 x	Ref. 450 - Abwasser
1 x	Ref. 350 - Raumordnungsfragen, Infrastruktur, Wirtschaft, Umwelt